

Präambel

Die in der Nachkriegszeit gegründeten drei Vereine

- Hilfskomitee der evangelisch-lutherischen Kirche aus Bessarabien (17.06.1946)
- Landsmannschaft der Bessarabiendeutschen (23.10.1949)
- Heimatmuseum der Deutschen aus Bessarabien (25.05.1952)

hatten anfänglich unterschiedliche Zielsetzungen. Mit der fortschreitenden Integration der Bessarabiendeutschen entfielen etliche der Aufgaben. Neben der Altenhilfe blieb im Wesentlichen die Bewahrung der Tradition, der Geschichte, des Glaubens und der Kultur.

Vor diesem Hintergrund bot es sich an, die Arbeit der Altenhilfe dem eigenständigen Rechtsträger „Alexander-Stift e.V.“ (seither „Hilfskomitee der evangelisch-lutherischen Kirche aus Bessarabien“) zu überantworten, während der Verein Heimatmuseum auf den Verein Landsmannschaft verschmolzen wird. Die übrigen Vermögensgegenstände des Vereins Hilfskomitee, die sich nicht auf die Altenhilfe beziehen, wurden aufgrund eines am 20. Mai 2005 notariell beurkundeten Schenkungsvertrages auf den Verein Landsmannschaft übertragen. Der Schenkungsvertrag wurde unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Verein Heimatmuseum auf den Verein Landsmannschaft verschmolzen wird.

Der Verein Landsmannschaft erhält als Folge des Zusammenschlusses der Vereine die nachfolgende neue Satzung „Bessarabiendeutscher Verein e.V.“.

Als Gründungsdatum des Bessarabiendeutscher Verein e.V. gilt der 17. Juni 1946. Zwar wurde der Verein Landsmannschaft erst am 23.10.1949 gegründet, im Bessarabiendeutscher Verein e.V. wird jedoch ein Teil der seitherigen Arbeit des Vereins Hilfskomitee fortgeführt, dessen Gründungsdatum der 17.06.1946 ist, so dass dieses Datum als Gründungsdatum des Bessarabiendeutscher Verein gewählt wurde.

Die neue Satzung enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1
Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Bessarabiendeutscher Verein e. V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 1274 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Gemeinschaft unter den Deutschen aus Bessarabien und ihren Nachkommen sowie die Bewahrung und Fortführung der kulturellen, gesellschaftlichen und glaubensmäßigen Werte und Traditionen, die von den Deutschen aus Bessarabien bei der Umsiedlung 1940 mitgebracht wurden.

(2) Zur Bewahrung der bessarabiendeutschen Geschichte und Kultur wird das "Heimatmuseum der Deutschen aus Bessarabien" unterhalten, welches die Aufgabe des ehemaligen "Kulturhistorischen Museums der Deutschen in Bessarabien" weiterführt. Dies geschieht durch Sammeln, Aufbewahren und Ausstellen dessen, was das Leben der Deutschen aus Bessarabien und der Dobrudscha in ihrer ehemaligen Heimat charakterisiert. Das Heimatmuseum mit seinen Archiven soll ein Spiegelbild des Lebens der Deutschen in Bessarabien und in der Dobrudscha sein.

(3) [Derzeit nicht belegt]

(4) Zur Dokumentation und Verbreitung der Kenntnisse über Geschichte, Kultur, Gesellschaft und Glauben der Bessarabiendeutschen wird der Verein

a) Veranstaltungen fördern und durchführen;

b) geschichtliche und heimatkundliche Arbeiten fördern;

- c) publizistische Arbeit fördern durch die Herausgabe eines Presseorgans sowie von Broschüren, Büchern und anderen Medien.
- (5) Der Verein vertritt die Belange der Bessarabiendeutschen und deren Nachkommen in der Öffentlichkeit und in Gremien.
- (6) Der Verein unterhält Kontakte zu der früheren Heimat Bessarabien. Er unterstützt gesellschaftliche, soziale und kirchliche Einrichtungen der dortigen Bewohner und pflegt die Erinnerung an die bessarabiendeutsche Geschichte, insbesondere durch die Wiederherstellung von Kulturdenkmälern, die Errichtung von Gedenksteinen und die Ausstattung von Ortsmuseen. Er fördert darüber hinaus das Bauernmuseum in Friedenstal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu dem Vereinszweck bekennt und sich dafür einsetzt. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck durch Rat und Tat zu fördern.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorsitzende. Will er einen Aufnahmeantrag ablehnen, so bedarf dies der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende;
 - c) durch den vom Vorstand zu beschließenden und gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründenden Ausschluss, sofern dieses gröblich gegen den Vereinszweck verstoßen hat; das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören, kann sich aber auch schriftlich äußern.
 - d) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.
- (4) Der Vorstand kann besonders verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig ist. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Beitritt in den Verein während eines laufenden Jahres erfolgt.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung oder

- b) die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 15 dieser Satzung;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisionskommission;
- e) die Wahlkommission.

§ 7

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vereinsmitgliedern jeweils neu zu wählenden Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, so oft es das Interesse des Vereins erforderlich macht, jedoch mindestens alle zwei Jahre. Eine Delegiertenversammlung muss vom Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird; ein solcher Antrag muss schriftlich vorliegen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung.
- (3) Anträge von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern an die Delegiertenversammlung sind, sofern sie einen Monat vor deren Zusammentritt beim Vorstand eingegangen sind, den Delegierten mit der Einladung bekannt zu geben, andernfalls erst auf der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Delegierten anwesend ist.
- (5) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
 - b) Annahme des Haushaltsplanes;
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
 - e) Entlastung des Vorstandes;

- f) Wahl des Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der Beisitzer, des Geschäftsführers, der Revisionskommission und der Wahlkommission jeweils für vier Jahre;
 - g) Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder für deren restliche Amtsdauer;
 - h) Bestätigung der vom Bundesvorsitzenden benannten Mitglieder der einzelnen Fachausschüsse;
 - i) Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - j) Annahme und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Wahlordnung;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - l) Beschlussfassung über die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung an den Vorstand.
- (6) Neben den in Abs. 5 genannten Aufgaben obliegen der Delegiertenversammlung all diejenigen Aufgaben, die Kraft Gesetzes beim Verein der Mitgliederversammlung obliegen. Eine eigene Zuständigkeit einer Versammlung aller Mitglieder des Vereins neben der Delegiertenversammlung gibt es nicht.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Delegiertenversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollanten ein erweitertes Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen

ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird den Delegierten spätestens innerhalb von zwei Monaten übersandt.

- (10) Sofern ein Beschluss der Delegiertenversammlung in einer Angelegenheit herbeizuführen ist, die keine mündliche Beratung erfordert, kann alternativ zu einer Beschlussfassung nach Abs. 8 auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Bundesvorsitzende wird die Mitglieder der Delegiertenversammlung über die zu beschließende Angelegenheit umfassend schriftlich informieren und diese auffordern, binnen zwei Wochen verbindlich abzustimmen. Die Delegiertenversammlung stimmt über die Beschlussvorlage ab, indem dem Bundesvorsitzenden in Schriftform (Brief) bzw. per Telefax oder per E-Mail die Entscheidung mitgeteilt wird. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Bundesvorsitzenden entscheidend. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern eine Satzungsänderung im Umlaufverfahren beschlossen werden soll, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Sofern ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Beratung des Beschlussgegenstandes verlangt, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen.

§ 8

Wahl der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Delegierten werden nach Wahlbezirken gewählt, deren Größe und örtliche Grenzen vom Vorstand festgelegt werden. Dabei hat der Vorstand darauf zu achten, dass ein Wahlbezirk mindestens zwei, jedoch nicht mehr als zehn Delegierte entsendet. Für bis zu jeweils 30 Mitglieder, deren dem Vorstand bekannter Wohnsitz in einem Wahlbezirk liegt, kann ein Delegierter gewählt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des im vorstehenden Satz niedergelegten Teilers einheitlich für alle Wahlbezirke zu beschließen. Die Wahlbezirke werden nur innerhalb von Deutschland eingerichtet. Mitglieder, die

ihren ständigen Wohnort im Ausland haben, können an der Wahl der Delegierten nicht teilnehmen.

- (3) Zur Benennung von Kandidaten für die Delegiertenwahl ist jedes Vereinsmitglied aus dem jeweiligen Wahlbezirk berechtigt, ebenso die Delegierten und die Vorstandsmitglieder für alle Wahlbezirke.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich. Jedes Mitglied eines Wahlbezirks hat so viele Stimmen, wie Delegierte im Bezirk zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die in ihrem Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinen. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so geht sein Mandat an den Kandidaten mit der nächst hohen Stimmenzahl über. Die Wahlen werden vom Vorstand durchgeführt und von der Wahlkommission überwacht. Die Ergebnisse sind allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden, den drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Bundesgeschäftsführer sowie 10 bis 15 Beisitzern. Die genaue Zahl der Beisitzer wird vor jeder Wahl durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (2) Der Bundesvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Er ist verpflichtet, alle wichtigen Angelegenheiten dem Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. In laufenden Vereinsangelegenheiten, zu denen kein Beschluss des Gesamtorgans Vorstand vorliegt, ist er berechtigt, seinerseits nach eigenem Ermessen solche Maßnahmen zu treffen, für die der Vorstand zuständig wäre. Die so getroffenen Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Vorstand in dessen nächster Sitzung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführer. Der Bundesvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der laufenden Vereinsangelegenheiten mit der Maßgabe, dass einzelne Angelegenheiten bestimmten Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden können, wozu auch ein festgelegtes Budgetvolumen gehören kann;
 - b) Erstellung des Jahresberichts;
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - d) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses an die Delegiertenversammlung zur Feststellung;
 - e) Erstellung des Haushaltsplans;
 - f) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die reine Fassungsänderungen sind oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Mitteilungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind.
- (5) In Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Delegierten schriftlich über die Arbeit im Verein, seine wirtschaftlichen Gegebenheiten und gibt auch einen Ausblick auf beabsichtigte Vorhaben sowie absehbare Entwicklungen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Bundesvorsitzenden einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Der Einladung zu einer Vorstandssitzung soll eine Tagesordnung beigelegt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für

Vorstandsmitglieder beschließen. In jedem Fall haben die Mitglieder des Vereinsvorstandes Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

§ 10

Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Der Revisionskommission obliegt die Rechnungsprüfung und Überprüfung des wirtschaftlichen Geschäftsgebarens des Vorstandes sowie der für die laufende Geschäftsführung zuständigen Stellen.
- (3) Über die jährlich stattfindenden Prüfungen ist der Delegiertenversammlung schriftlicher und mündlicher Bericht zu erstatten.

§ 11

Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern. Sie überwacht die Wahlen zur Delegiertenversammlung.
- (2) Die Wahlkommission ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Wahlen diese anzufechten, wenn drei Mitglieder der Wahlkommission das verlangen. In diesem Fall muss die Wahl wiederholt werden.
- (3) Einzelheiten regelt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Delegiertenversammlung mit der in § 41 BGB vorgesehenen Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, insbesondere das „Haus der Bessarabiendeutschen“, an die Stadt Stuttgart, die die Partnerschaft gegenüber den Bessarabiendeutschen übernommen hat. Die Übergabe des Vermögens ist mit der Auflage verbunden, den Charakter des „Hauses der Bessarabiendeutschen“ als Erinnerungsstätte für die ehemalige Volksgruppe zu erhalten unter Wahrung und Pflege des im Hause befindlichen Kulturgutes der Bessarabiendeutschen.
- (4) Alle im Eigentum des Bundes stehenden Gegenstände oder mit Mitteln des Bundes erworbene Gegenstände des „Heimatmuseums der Deutschen aus Bessarabien“ werden im Falle der Vereinsauflösung dem Bund unverzüglich vollständig zurückgegeben bzw. übereignet.

§ 13

Unterorganisationen

- (1) In Gebieten, in denen es zweckmäßig erscheint oder dort gewünscht wird, können z.B. auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene rechtlich unselbstständige Unterorganisationen gebildet werden, um den Zusammenhalt nicht nur der Mitglieder, sondern aller Bessarabiendeutschen und deren Nachkommen durch aktives Vereinsgeschehen zu intensivieren.
- (2) Diese Unterorganisationen handeln eigenständig, jedoch im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Um als Unterorganisationen anerkannt zu werden, bedarf es der Kontakte zur Geschäftsstelle.

§ 14

[Derzeit nicht belegt]

§ 15 Mitgliederversammlung

Sollte die Anzahl der Vereinsmitglieder in zwei aufeinander folgenden Jahren unter 500 absinken, so tritt automatisch ab Beginn des dritten Jahres an die Stelle der damit als Organ nicht mehr existenten Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung als Organ. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung die Rechte der Delegiertenversammlung nach dieser Satzung und nimmt die dieser obliegenden Aufgaben wahr. Die innere Ordnung der Mitgliederversammlung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Satzung über die innere Ordnung der Delegiertenversammlung mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

Die Bundesversammlung vom 20.05.2005 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.
Die Bundesversammlung vom 10.03.2006 hat Änderungen in der Präambel und in § 9 (Vorstand) sowie die Streichung von § 14 der Satzung beschlossen.
Der Vorstand hat am 25.03.2006 Änderungen in § 2 (Zweck), § 3 (Gemeinnützigkeit) und § 12 (Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens) der Satzung beschlossen.
Die Delegiertenversammlung vom 03.03.2007 hat Änderungen in § 12 (Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens) und § 13 (Unterorganisationen) der Satzung beschlossen.
Die Delegiertenversammlung vom 17.04.2010 hat Änderungen in § 7 (Delegiertenversammlung), § 8 (Wahl der Delegierten) und § 9 (Vorstand) beschlossen.
Die Satzung in vorliegender Fassung ist am 18.11.2010 beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen worden.

I.R. Isert